

Gebührensatzung des Zweckverbandes Friedhof Siek

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S-H S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S-H S. 153), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H S. 564) und des § 21 der Satzung des Zweckverbandes Friedhof Siek (Friedhofssatzung) vom 24.01.2023 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.01.2023 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten, zur besseren Lesbarkeit aber ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wurde:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Siek und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen des Amtes Siek Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Zweckverband die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - b. bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der Verlängerung,
 - c. bei einem Kostenersatz für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
- (2) Die Gebühren bzw. der Kostenersatz werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, spätestens an dem in diesem angegebenen Fälligkeitstag.

§ 4
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 24.01.2023

(Andreas Bitzer)
Verbandsvorsteher

Gebührentarif

zur Gebührensatzung des Zweckverbands Friedhof Siek

I. Grabstättenerstgebühren

1. Reihengräber

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Einzelerdgrabstätte | 2.566,00 € |
| b) Anonyme Erdgrabstätte | 1.987,50 € |

2. Wahlgräber

- | | |
|---|------------|
| a) Einzel-Erdwahlgrabstätte / mit Beet | 1.787,50 € |
| b) Doppel-Erdwahlgrabstätte / mit Beet | 3.575,00 € |
| c) Einzel-Erdwahlgrabstätte in Rasenlage | 1.937,50 € |
| d) Doppel-Erdwahlgrabstätte in Rasenlage | 3.875,00 € |
| e) Doppel-Erdwahlgrabstätte an einer Stele (einschl. Inschrift) | 5.337,00 € |

3. Urnengräber

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrab | 1.628,85 € |
| b) Urnenwahlgrab mit Beet | 1.290,00 € |
| c) Urnenwahlgrab am Baum | 1.842,00 € |
| d) Anonymes Urnengrab | 1.320,00 € |

II. Verlängerungsgebühren für die Grabstättenbenutzung

- | | |
|---|----------|
| a) Einzel-Erdwahlgrabstätte / mit Beet je Grabstätte und Jahr | 71,50 € |
| b) Doppel-Erdwahlgrabstätte / mit Beet je Grabstätte und Jahr | 143,00 € |
| c) Einzel-Erdwahlgrabstätte in Rasenlage je Grabstätte und Jahr | 77,50 € |
| d) Doppel-Erdwahlgrabstätte in Rasenlage je Grabstätte und Jahr | 155,00 € |
| e) Urnenwahlgrab mit Beet je Grabstätte und Jahr | 64,50 € |
| f) Urnenwahlgrab am Baum je Grabstätte und Jahr | 91,50 € |

III. Begräbnisgebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab | |
| o Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 669,50 € |
| o Alle weiteren Personen | 966,00 € |
| b) Beisetzung anonym | 870,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 254,50 € |
| d) Urnenbeisetzung anonym | 206,50 € |

IV. Weitere Gebühren

a) Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals (stehend)	52,50 €
b) Genehmigung für ein liegendes Grabmal	15,50 €
c) Ausstellung von Zweitdokumenten (Graburkunde)	12,50 €
d) 2. Inschrift an Doppel-Erdwahlgrabstelle an einer Stele	665,50 €